

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 369/09 B**

L 3 R 1050/06 (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 24 RJ 2630/02 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,  
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Februar 2010 durch  
den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein  
und die Richterin Dr. Oppermann sowie die ehrenamtlichen Richter  
Neuhaus und Winnefeld  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. April 2009 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen  
Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Die Klägerin begehrt die Gewährung von Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ab 1.9.2001 bis zum 31.5.2007.
- 2 Die im Jahre 1947 geborene Klägerin bezieht seit 1.6.2007 Altersrente für schwerbehinderte Menschen. Sie verfügt über keine abgeschlossene Berufsausbildung. Nach einer Tätigkeit als Gehilfin in einem Blumenladen und in einer Schlosserei arbeitete sie als Blumenbinderin, Kundendienstmitarbeiterin und im Anschluss daran erneut in einem Blumenladen. Dort war sie bis 1988 in verschiedenen Verkaufsstellen zunächst als sog Springer, als (stellvertretende) Verkaufsstellenleiterin bzw Schichtleiterin tätig. Laut Abschlussbeurteilung der "Z. -" vom 14.3.1988 wurde der Klägerin aufgrund ihrer praktischen Erfahrungen und sehr guten Leistungen im Jahre 1987 der Facharbeiter "Blumenbinder" zuerkannt. Von 1988 bis 1990 war die Klägerin als Kundendienstmitarbeiterin tätig. Im Anschluss war sie bis zu ihrem krankheitsbedingten Ausscheiden im Jahr 1993 erneut als Blumenbinderin/Floristin tätig. Im Jahr 2002 übte sie eine geringfügige Bürotätigkeit in einem Blumenladen aus.
- 3 Ein im Jahr 1994 geführtes Verfahren wegen der Gewährung von Rente wegen Erwerbs- bzw Berufsunfähigkeit blieb erfolglos. Im Zeitraum vom 22.3. bis zum 4.4.1995 absolvierte die Klägerin eine Berufsfindung und Arbeitserprobung im kaufmännisch/verwaltenden Bereich mit der Empfehlung für eine kaufmännische Teilqualifizierung (Ergebnisbericht des Berufsförderungswerks Berlin vom 11.4.1995). Als berufsfördernde Leistung zur Rehabilitation durchlief die Klägerin im Zeitraum vom 11.9.1995 bis 10.9.1996 eine Fortbildung auf betriebswirtschaftlichem Gebiet, die sie erfolgreich beendete (Bescheinigung des Beratungs- und Bildungsbüros Berlin vom 8.10.1996). Ferner wurde der Klägerin im Zeitraum vom 24.8.1998 bis zum 25.6.1999 eine Weiterbildung für den Beruf "Fachkraft für Büroorganisation" als berufsfördernde Leistung zur Rehabilitation bewilligt. Die Klägerin absolvierte den theoretischen Teil der Maßnahme mit Erfolg, nahm jedoch am praktischen Teil lediglich zwei Wochen teil.
- 4 Den Rentenanspruch vom September 2001 lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 29.10.2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31.10.2002). Das Klageverfahren blieb erfolglos (Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 9.6.2006). Mit Urteil vom 30.4.2009 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) die Berufung der Klägerin zurückgewiesen: Unstreitig könne die Klägerin den zuletzt ausgeübten Beruf als Blumenbinderin/Floristin nicht mehr ausüben. Der Anspruch auf Gewährung von Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (§ 240 Abs 1 und 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch <SGB VI>) scheitere daran, dass die Klägerin - bei unterstellter Qualifikation - als Facharbeiterin auf alle



Tätigkeiten verweisbar sei, die eine echte betriebliche Ausbildung von wenigstens drei Monaten erfordern oder die zumindest angelernten Tätigkeiten tarifvertraglich gleichgestellt sind oder die sich aufgrund besonderer qualitativer Merkmale hervorheben und deshalb einer Anlernzeit gleichstehen.

- 5 Die Klägerin könne gesundheitlich wie auch sozial zumutbar auf die Tätigkeit einer Registratorin verwiesen werden. Diese Tätigkeit könne üblicherweise innerhalb einer Anlern- bzw. Einarbeitungszeit von bis zu drei Monaten vermittelt werden. Nach den Ergebnissen der medizinischen Ermittlungen sei die Klägerin zu dieser Tätigkeit noch vollschichtig in der Lage. Mit Rücksicht auf ihre beruflichen Erfahrungen und die absolvierten Qualifizierungsmaßnahmen sei die Klägerin auch fähig, sich innerhalb von drei Monaten in die Tätigkeit einer Registratorin einzuarbeiten.
- 6 Eine weitere Beweiserhebung sei nicht erforderlich. Der in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG protokollierte Antrag: "Im Hinblick auf die vorgelegte gutachterliche Stellungnahme vom 15. Februar 2009 halte ich auch im vorliegenden Verfahren die Klägerin nicht für in der Lage, sich binnen drei Monaten auf eine Bürotätigkeit oder Registratorentätigkeit einzuarbeiten. Es wird daher beantragt, ... ein berufskundliches Gutachten einzuholen, um feststellen zu lassen, ob die Klägerin die theoretische Qualifikation für eine Bürotätigkeit oder Registratorentätigkeit erlangen kann", sei eine unzulässige Ausforschungsfrage; es fehle mithin an einem förmlichen Beweisantrag. Der Senat habe sich nicht gedrängt gesehen, dieser Anregung nachzugehen.
- 7 Die Klägerin macht mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem LSG-Urteil geltend, dem LSG seien bei seiner Entscheidung Verfahrensfehler unterlaufen.

## II

- 8 Die Beschwerde ist unbegründet. Die von der Klägerin gerügten Verfahrensmängel liegen nicht vor.
- 9 Eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) wegen der unterbliebenen Einholung eines berufskundlichen Gutachtens ist nicht gegeben.
- 10 Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ist § 103 SGG nur dann verletzt, wenn das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dies ist der Fall, wenn sich das Gericht hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (*BSG vom 31.7.1975, SozR 1500 § 160 Nr 5 S 6*). Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.



- 11 Der Senat kann offen lassen, ob die Klägerin einen prozessordnungsgemäßen Beweis Antrag gestellt hat. Jedenfalls musste sich das LSG nicht zur Einholung eines berufskundlichen Gutachtens über die Einarbeitungsfähigkeit der Klägerin als Registratorin gedrängt fühlen.
- 12 Entgegen der Behauptung der Klägerin bedurften die allgemeinen Anforderungen an die Tätigkeit einer Registratorin keiner weiteren Klärung. Sie ergaben sich aus der berufskundlichen Stellungnahme der BfA vom 30.8.2000 und im Übrigen aus den der Klägerin bereits im erstinstanzlichen Verfahren überlassenen Unterlagen (*ua Kopie des Urteils des LSG Baden-Württemberg vom 25.1.2005, L 11 RJ 4993/03, Juris RdNr 42, 45*). Aus dem dort beschriebenen Aufgabenbereich einer Registraturkraft hat das LSG zutreffend hergeleitet, dass diese Tätigkeit der Vergütungsgruppe BAT VIII (heute Vergütungsgruppe E3 TVöD) entspricht, auf die Facharbeiter grundsätzlich zumutbar verweisbar sind (*vgl BSG vom 27.11.1991, 5 RJ 91/89, Juris RdNr 15*). Insofern kommt es - entgegen der Auffassung der Klägerin - auch nicht darauf an, dass der berufskundlichen Stellungnahme keine konkrete Stellenbeschreibung beilag.
- 13 Dass dieses Anforderungsprofil auch dem individuellen Leistungsvermögen der Klägerin gerecht wird, hat das LSG unter Auswertung der medizinischen und berufskundlichen Unterlagen des Verwaltungs- bzw Gerichtsverfahrens rechtsfehlerfrei festgestellt. Die Fähigkeit, sich innerhalb von drei Monaten (*zu diesem Erfordernis vgl BSG vom 22.9.1977, BSGE 44, 288, 290 = SozR 2200 § 1246 Nr 23 S 65*) in die Tätigkeit einer Registratorin einzuarbeiten, ergibt sich hiernach aufgrund einer Gesamtwürdigung des beruflichen Werdegangs der Klägerin, ihrer beruflichen Erfahrungen im kaufmännischen Bereich und der in den beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen erworbenen Kenntnisse, insbesondere in der Büroorganisation.
- 14 Unzutreffend ist insoweit der Vortrag der Klägerin, das LSG habe seine Auffassung zur maximal dreimonatigen Einarbeitungszeit für die mit der Registraturtätigkeit verbundene Computerarbeit nicht erläutert. Denn hierzu hat das LSG festgestellt (*S 21, 22 der Entscheidungsgründe*), dass die Anforderungen an die Computertätigkeit eher gering sind und die Klägerin über die notwendigen Grundkenntnisse verfügt. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat zudem bestätigt, dass das Arbeiten am Computer auch Gegenstand der beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen gewesen ist. Soweit sie rügt, das LSG habe versäumt, seine besondere Sachkunde darzulegen, aus welchem Grund der Sachverständigenbeweis habe ersetzt werden können, liegt auch deshalb ein Verfahrensfehler nicht vor. Der Sachverständigenbeweis ist nur erforderlich, wenn das Gericht nicht selbst über die erforderliche eigene Sachkunde verfügt (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG Komm, 9. Aufl 2008, § 103 RdNr 7b*). Ob das Gericht die eigene Sachkunde für ausreichend erachtet, um den aus seiner Sicht maßgeblichen Sachverhalt ohne Hilfe eines Sachverständigen selbst festzustellen, auszuwerten und seine Entscheidung darauf zu stützen, steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen (*vgl Senatsbeschluss vom 14.10.2008, B 13 R 407/08 B, Juris RdNr 15 mwN*). Angesichts der im Berufungsurteil umfänglich dargestellten medizinischen und berufskundlichen Tatsachen hat das LSG



nicht nur seine Entscheidungsgrundlage hinreichend erläutert; es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass es den insoweit bestehenden Ermessensspielraum überschritten hat.

- 15 Auch im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass sich das LSG zu der beantragten Beweiserhebung hätte gedrängt fühlen müssen; die der Beweiswürdigung zugrunde gelegten Unterlagen enthalten weder grobe Mängel noch unauflösbare Widersprüche noch ist das LSG von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen (*zu diesen Erfordernissen vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 728*).
- 16 Schließlich liegt auch keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor (§ 62 SGG iVm Art 103 Abs 1 Grundgesetz). Die Gehörsrüge, die letztlich - wie hier - auf eine weitere Beweiserhebung abzielt, setzt gleichfalls voraus, dass sich die Rüge auf einen bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Daran fehlt es hier. Andernfalls liefe die für die Sachaufklärungsrüge (§ 103 SGG) normierte Beschränkung im Ergebnis leer (*BSG vom 6.2.2007, SozR 4-1500 § 160 Nr 12 RdNr 7*).
- 17 Dass die Klägerin mit der Würdigung der Beweismittel und den Feststellungen des LSG zu ihrer Einarbeitungsfähigkeit als Registratorin nicht einverstanden ist, ist im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unbeachtlich, weil nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung des Gerichts nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung) gestützt werden darf.
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

